

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen



**Für Umweltschutz und sichere
Arbeitsplätze bei BAYER weltweit!**

11. April 2024

**Gegenantrag
zur BAYER-Hauptversammlung am 26. April 2024**

Hiermit zeigen wir an, dass wir zum Punkt 2 der Tagesordnung den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats widersprechen und die anderen AktionärInnen veranlassen wollen, für den folgenden Gegenantrag zu stimmen:

**Gegenantrag zu TOP 2:
Der Vorstand wird nicht entlastet**

Auf der BAYER-Hauptversammlung des vergangenen Jahres hat sich der BAYER-Vorstand von den AktionärInnen die Ermächtigung geben lassen, virtuelle Hauptversammlungen abzuhalten. In diesem Jahr macht er nun zum ersten Mal vom Recht Gebrauch, auch ohne pandemische Not virtuelle Hauptversammlungen einberufen zu dürfen, um sich Konzern-Kritik nicht mehr direkt aussetzen zu müssen. Die Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) sieht darin einen Verstoß gegen die AktionärInnen-Demokratie und fordert aus diesem Grund dazu auf, den Vorstand nicht zu entlasten.

Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. / CBG

Postfach 15 04 18
D-40081 Düsseldorf
Deutschland / Germany / Alemania

Fon +49-(0)211-33 39 11
Fax +49-(0)211-26 11 220
eMail info@CBGnetwork.org

EthikBank
IBAN DE94 8309 4495 0003 1999 91
BIC GENODEF1ETK

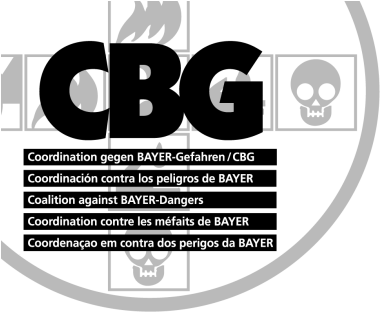
GLS-Bank
IBAN DE88 4306 0967 8016 5330 00
BIC GENODEM1GLS

UST-Id-Nr. DE 121 241 293

[facebook/Coordination](https://www.facebook.com/Coordination)

[YouTube/Bayer-Gefahren](https://www.youtube.com/Bayer-Gefahren)

www.CBGnetwork.org

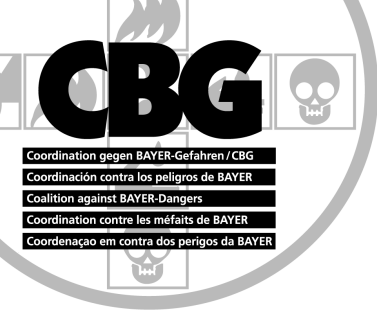


Bereits Anfang April 2023 hatte Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach die COVID-19-Pandemie offiziell für beendet erklärt. Eine gesundheitliche Notlage kann jetzt also nicht mehr als Begründung für eine AktionärInnen-Versammlung im Online-Format erhalten. Die Motive liegen dann auch woanders: Aufsichtsrat und Vorstand möchten sich Konzern-Kritik buchstäblich vom Leib halten und nehmen damit in Kauf, die AktionärInnen-Demokratie, die ohnehin schon unterentwickelt ist, noch mehr zu schwächen.

Schon 2023 haben deutsche Großkonzerne, deren wirtschaftliche Bedeutung mit der des BAYER-Konzerns vergleichbar ist, ihre Hauptversammlungen wieder in Präsenz abgehalten - und 2024 taten das noch mehr. Der Leverkusener Multi entschied sich jedoch dagegen und damit gegen eine faire und barrierefreie Partizipationsmöglichkeit für KleinaktionärInnen und KonzernkritikerInnen. Obendrein holte sich das Unternehmen von seinen GroßinvestorInnen noch die Zustimmung für einen Vorratsbeschluss ein, der es dem Vorstand ermöglicht, die Web-Option auch in den nächsten zwei Jahren unabhängig von pandemischen Lagen wählen zu können. Und davon machte die Chef-Etage dann 2024 Gebrauch.

Die CBG hatte bereits im Jahr 2020 gewarnt, dass das Fenster für virtuelle Hauptversammlungen nicht mehr zu schließen sei, wenn es einmal geöffnet wäre. Und genauso kam es: Nach dem in den Augen des Konzerns gelungenen Testlauf unternahm BAYER beträchtliche Lobby-Anstrengungen für ein Gesetz, das die Möglichkeit, vor der Konzern-Kritik ins Virtuelle zu flüchten, auf Dauer stellt. Dieses Paragraphen-Werk „zur Einführung von virtuellen Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften“ erlaubt es dem Vorstand seither, Geschädigte der Konzernpolitik ebenso wie kritische Aktionär*innen auf Distanz zu halten, anstatt sich direkt mit ihnen zu konfrontieren.

In der Vergangenheit konnten Geschädigte von BAYER-Produkten und andere RednerInnen dagegen in lebendigen Dialog sowohl mit dem Vorstand als auch mit der großen Masse der AktionärInnen treten. Sie konnten ihre Anliegen nicht nur vortragen, sondern sie mit



Interessierten auch weiter diskutieren. Bei nicht wenigen AktionärInnen hat das dazu geführt, den Aufforderungen der Konzern-KritikerInnen zu folgen und gegen die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand zu stimmen. Diese Art der Interaktion ist nun nicht mehr möglich. Auch können die AktivistInnen die AktionärInnen nicht mehr mit Flugblättern, Transparenten, kleinen Aktionen oder sonstigen Akten der politischen Kommunikation über ihre Anliegen informieren.

BAYER schöpft noch nicht mal alle virtuellen Partizipationsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber eröffnet, voll aus. Das Einreichen von Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung, die dann schriftlich zu beantworten sind, lässt BAYER nicht zu. Wenn alles schwarz auf weiß vorliegen müsste, käme der Konzern nämlich nicht mehr drum herum, wirklich Auskunft zu geben und Klartext zu sprechen. Zu den sonst üblichen Ausflüchten könnte er nicht mehr greifen, ohne sich eine Blöße zu geben.

Solange die Hauptversammlung lediglich online im virtuellen Raum stattfindet, ist sie kein Ort des wirklichen Austausches zwischen AktionärInnen und Management mehr. Der Vorstand hat sich im vergangenen Jahr die Möglichkeit absegnen lassen, ein solches Format zu wählen und macht davon auch Gebrauch, um eine lebendige Konzern-Kritik auszuschließen. Daher ist ihm die Entlastung zu verweigern.

Um Mitteilung dieses Gegenantrags sowie der Begründung bitten wir gemäß §§ 125, 126 AktG.

Für den Vorstand der Coordination gegen BAYER-Gefahren e. V.

- Jan Pehrke -

- Brigitte Hincha -